

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung
einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
vom 15.05.2001**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112), und des § 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 25.11.1997 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung einer Hundesteuer vom 25.11.1997 (Amtsblatt Regierungsbezirk Weser-Ems vom 12.12.1997, Seite 1357) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

Sie beträgt jährlich:

- | | |
|----------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund | 96,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 120,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 156,00 Euro |

2. § 5 Nr. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

sowie von Hunden, die sonst überwiegend im öffentlichen Interesse gehalten werden:

3. § 5 Nr. 6 wird gestrichen.

4. § 5 Nr. 7 wird gestrichen.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen:

6. § 7 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

der Tatbestand der Steuerbefreiung oder -ermäßigung nachgewiesen wird und die Hunde für den angegebenen Zweck geeignet sind und verwendet werden,

7. § 7 Abs. 1 Nr. 5 wird gestrichen.

8. § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

9. § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

Wer einen oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß und umfassend zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch

andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter, verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).

10. § 11 erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr.2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 10 Abs. 1 und 2 seine Anzeigepflichten nicht binnen 14 Tagen erfüllt,
- entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 bei der Abmeldung seine Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
- entgegen § 10 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 15.05.2001

Dr. Poeschel
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 15.05.2001**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 20.12.1985 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 20.12.1985 (Amtsblatt Weser-Ems vom 03.01.1986, S. 26) wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat